

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal =  
Journal forestier suisse

**Band:** 121 (1970)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VEREINSANGELEGENHEITEN - AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

### *Stellungnahme des Schweizerischen Forstvereins zur Schutzwaldrodung bei Thyon im Kanton Wallis*

In einem an Herrn Bundespräsident H. P. Tschudi gerichteten Schreiben bezieht der Schweizerische Forstverein scharf Stellung zu der aufsehenerregenden Waldrodung bei Thyon im Kanton Wallis. Der Schweizerische Forstverein lehnt nicht nur diese ausgedehnte Rodung im Schutzwaldgebiet ab; er beanstandet insbesondere die ungewöhnliche Art und Weise des überstürzten Vorgehens. Es wird darauf hingewiesen, daß die Interessenabwägung nach Ansicht des SFV einseitig, unter weitgehender Ausschaltung des Forstdienstes und zum Teil auf Grund nicht stichhaltiger sportlicher Argumente vorgenommen wurde. Als besonders schwerwiegend wird die Tatsache gewertet, daß der Holzschlag vorzeitig, ohne das Vorliegen der schriftlichen bundesrätlichen Rodungsbewilligung sowie ohne die gesetzlich vorgeschriebene forstamtliche Holzanzeichnung kurzfristig durchgeführt und damit ein gravierendes «fait accompli»

geschaffen wurde. Der brutale Eingriff, bei dem die gefällten Stämme mittels Trax auf die Seite geschoben und zum Teil einfach mit Erdmaterial überdeckt worden sind, wird in dem Schreiben als forstlich verantwortungslos bezeichnet. In Zeiten eines ausgesprochenen Holzbedarfes erscheint ein solches Vorgehen auch volkswirtschaftlich unverständlich.

Der Schweizerische Forstverein verlangt vom Bundesrat, daß diese unter teilweise falschen Voraussetzungen erteilte Rodungsbewilligung vorurteilslos neu überprüft wird. Mit Nachdruck wird gefordert, daß anstelle einer beliebigen Ersatzaufforstung die 8,2 ha große Rodungsfläche so rasch als möglich wieder angepflanzt wird.

Im Interesse einer sinnvollen Erhaltung unserer Wälder, die alle in irgendeiner Form unersetzliche Schutz- und Wohlfahrtswirkungen ausüben, ist alles vorzuziehen, daß sich künftig keine solch umstrittene, vorwiegend auf politischem Wege erzwungene Rodung wie diejenige im «Bärenwald» bei Thyon wiederholen kann.

---

### *Schweizerischer Forstverein — Société forestière suisse*

Präsident:	Oberforstmeister Dr. W. Kuhn, «Hofwiesen», 8450 Andelfingen ZH
Kassier:	Oberförster B. Wyss, Bürgerliches Forstamt, 3011 Bern
Geschäftsstelle:	Binzstraße 39, 8045 Zürich/Schweiz, Telephon (051) 33 41 42
Inseratenannahme:	Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8001 Zürich, Telephon (051) 47 34 00
Abonnementspreis:	jährlich Fr. 26.— für Abonnenten in der Schweiz jährlich Fr. 32.— für Abonnenten im Ausland